



REGELN / ORDNUNGEN 2023

Satzung des BTV

Stand 26.11.2022

**VORTEIL
BAYERN**

Bayerischer Tennis-Verband e.V.
Im Loh 1, 82041 Oberhaching
Tel. 089 628179-0, Fax 089 628179-29
E-Mail: info@btv.de, www.btv.de

SATZUNG DES BAYERISCHEN TENNIS-VERBANDES E.V.

INHALTSVERZEICHNIS

A. ALLGEMEINES

§ 1	Name und Sitz	11
§ 2	Zugehörigkeit zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und zum Deutschen Tennis Bund e.V. (DTB)	11
§ 3	Zweck des Verbandes	12
§ 4	Gemeinnützigkeit/Grundsätze	12
§ 5	Geschäftsjahr	13

B. MITGLIEDSCHAFT

§ 6	Erwerb der Mitgliedschaft und der Zugehörigkeit von Einzelpersonen	14
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft und der Zugehörigkeit von Einzelpersonen	14
	I. Beendigung der Mitgliedschaft	14
	II. Beendigung der Zugehörigkeit von Einzelpersonen	15
§ 8	Wiederaufnahme der Mitgliedschaft	16
§ 9	Mitgliedsbeiträge/Gebühren	16

C. GLIEDERUNG DES VERBANDES

§ 10	Regionen	18
------	----------	----

D. VERBANDSORGANE

§ 11	Organe des Verbandes	19
§ 12	Die Mitgliederversammlung	19
	I. Ordentliche Mitgliederversammlung	19
	II. Außerordentliche Mitgliederversammlung	24
§ 13	Präsidium	25
§ 14	Präsident	27
§ 15	Vizepräsident und Leiter der Ressorts Finanzen und IT	28
§ 16	Vizepräsident und Leiter der Ressorts Vereinsberatung, Ausbildung und Sportentwicklung	28

§ 17	Vizepräsident und Leiter der Ressorts Talentförderung und Leistungssport	29
§ 18	Vizepräsident und Leiter des Ressorts Sport	29
§ 19	Verbandsrat	29
E. KOMMISSIONEN		
§ 20	Kommissionen	31
§ 21	Verbandsgerichtsbarkeit	31
§ 22	Verbandskassenprüferkommission	33
F. REGIONALORGANE		
§ 23	Organe in den Regionen	34
§ 24	Regionalkonferenzen	34
	I. Ordentliche Regionalkonferenz	34
	II. Außerordentliche Regionalkonferenz	37
§ 25	Regionalvorstand	37
§ 26	Regionalvorsitzender	39
§ 27	Regionalvorstand Finanzen und IT	40
§ 28	Regionalvorstand Vereinsberatung, Ausbildung und Sportentwicklung	40
§ 29	Regionalvorstand Talentsuche und -förderung	40
§ 30	Regionalvorstand Sport	41
G. KOMMISSIONEN IN DEN REGIONEN		
§ 31	Regionale Sportgerichte	41
H. SONSTIGES		
§ 32	Anti-Doping-Regelung	42
§ 33	Allgemeine Pflichten der Mitgliedsvereine gegenüber dem Verband (neu)	43
§ 34	Datenschutz/Datenverarbeitung	44
§ 35	Wahrnehmung mehrerer Ämter	44
§ 36	Ehrenämter	45
§ 37	Auflösung des Verbandes	45
§ 38	Haftung des Verbandes	46
§ 39	Inkrafttreten	46

A. ALLGEMEINES

§ 1 NAME UND SITZ

Der Verband führt den Namen »Bayerischer Tennis-Verband e.V.« (BTV) und hat seinen Sitz in Oberhaching. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer VR 4822 eingetragen.

§ 2 ZUGEHÖRIGKEIT ZUM BAYERISCHEN LANDES-SPORTVERBAND E.V. (BLSV) UND ZUM DEUTSCHEN TENNIS BUND E.V. (DTB)

1. Der BTV ist selbständiger Fachverband und Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und allein befugt, die in Bayern auftretenden fachlichen, den Tennissport betreffenden Aufgaben zu organisieren, zu regeln und zu überwachen.
2. Er ist gleichzeitig als Landesverband Bayern Mitglied des Deutschen Tennis Bundes e.V. (DTB).
3. Die Beziehungen des BTV zum BLSV und DTB sind in deren Satzungen geregelt.
4. Der BTV regelt seine eigenen Angelegenheiten durch diese Satzung, durch Ordnungen und Bestimmungen sowie durch Entscheidungen der hierfür in seiner Satzung sowie in seinen Ordnungen und Bestimmungen berufenen Organe. Er erlässt und beschließt neben dieser Satzung zu diesem Zweck insbesondere:
 - a) Wettspielbestimmungen
 - b) Rechts- und Schiedsgerichtsordnung
 - c) Geschäftsordnung
 - d) Beitragsordnung
 - e) Gebührenkatalog
 - f) Schiedsrichterordnung
 - g) Ehrenordnung
 - h) Ordnungsgeldkatalog
 - i) Spiellizenzordnung

- j) Datenschutzordnung
- k) Finanzordnung
- l) Compliance-Regelung/Verhaltensrichtlinie Good Governance

Die Regelungen und Ordnungen des DTB und der ITF gelten entsprechend.

§ 3 ZWECK DES VERBANDES

Der Zweck des Verbandes ist die Pflege und Förderung des Tennissports in Bayern.

Sein Ziel ist darüber hinaus die Erziehung der Jugend im fairen Sportgeist und die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder. Der BTV ächtet jegliche Form der Gewalt, egal ob körperliche, seelische oder sexuelle Gewalt. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verband die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Organisationen erwerben. Zu den herausragenden Aufgaben des Verbandes gehört die Pflege, Erhaltung und Fortentwicklung des Ehrenamtes und seiner Strukturen.

§ 4 GEMEINNÜTZIGKEIT/GRUNDSÄTZE

1. Der Verband ist frei von parteipolitischen, rassistischen und religiösen Bindungen. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und bekennt sich zur freiheitlichen und rechtsstaatlichen Grundordnung.

2. Der Verband, seine Mitglieder und Sportler, sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der BTV wird alle gebotenen Maßnahmen und Mittel zur Prävention und Bekämpfung von Verstößen ergreifen.

Mitglieder, Sportler, Amtsinhaber und Beschäftigte des BTV, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Verbandsleben offenbaren oder gegen diese Grundsätze verstoßen, haben mit Ausschluss, Sperren, Amtsenthebungen oder Kündigungen zu rechnen.

3. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
4. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Rechts- und verbandswidrig erlangte Vermögensvorteile sind zurückzuerstatten und bei einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoß gegen Gesetze und verbandsinterne Regelungen zur Anzeige zu bringen.
8. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keine Rechte am Verbandsvermögen. Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.
9. Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des BTV beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

§ 5 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr und läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

B. MITGLIEDSCHAFT

§ 6 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT UND DER ZUGEHÖRIGKEIT VON EINZELPERSONEN

1. Mitglieder des BTV werden Tennisvereine und Tennisabteilungen der bayerischen Mehrspartenvereine durch Aufnahme in den BLSV und einen mehrheitlichen Beschluss des BTV-Präsidiums zur Aufnahme.

2. Einzelpersonen erlangen die Zugehörigkeit zum BTV durch ihre Mitgliedschaft in einem BTV-Mitgliedsverein oder einer -abteilung. Eine direkte Mitgliedschaft von Einzelpersonen im BTV ist nicht möglich.

§ 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT UND DER ZUGEHÖRIGKEIT VON EINZELPERSONEN

I. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft beim BTV endet durch Austritt, Ausschluss oder Löschung durch den BLSV. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitglieds dem BTV gegenüber.

2. Der Austritt aus dem Verband kann nur aufgrund eines Beschlusses des obersten Mitgliedorgans im Verein zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten erklärt werden. Die Erklärung ist dem BTV gegenüber schriftlich und unter Beifügung des Protokolls über den Austrittsbeschluss abzugeben.

Der BTV bestätigt dem Austretenden den Austritt schriftlich und verständigt die zuständige Region hiervon.

3. Das Präsidium kann aufgrund eines mehrheitlichen Beschlusses beim BLSV den Antrag auf Löschung und Ausschluss aus dem BLSV stellen, und zwar

- a) wegen Handlungen, die sich gegen den BTV, seine Zwecke und sein Ansehen richten und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen,

- b) wegen eines groben Verstoßes gegen die Satzungen des BTV und des DTB,
 - c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen der Organe des BTV.
4. Durch mehrheitlichen Beschluss des Präsidiums kann ein Ausschluss für Mitglieder aus dem BTV insbesondere in folgenden Fällen erfolgen:
- a) Bei groben Verstößen gegen die Satzung oder die Ordnungen, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Abgabe der Mitgliederbestandserhebung oder der Bezahlung der Verbandsabgaben im Verzug ist,
 - wenn im Rahmen der Mitgliederbestandserhebung wissentlich falsche Angaben gemacht werden,
 - wenn Grundsätze sportliche Verhaltens (Flairplay, Dopingmissbrauch, u. a.) missachtet werden.
 - b) Bei wiederholten Verstößen gegen Beschlüsse der Organe.
5. Über den Ausschluss aus dem BTV entscheidet das Präsidium nach Anhörung des Betroffenen.
6. Beschließt das Präsidium den Ausschluss, ist diese Entscheidung dem Mitglied zusammen mit einer Begründung schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung das Verbandssportgericht anrufen. Die Anrufung des Verbandssportgerichtes hat keine aufschiebende Wirkung.
7. Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Erfüllung noch bestehender Forderungen des Verbandes. Für die Erfüllung dieser Forderungen des Verbandes haftet auch ein Rechtsnachfolger. Der Verein, durch dessen Mitgliedschaft die Zugehörigkeit zum BTV erlangt wurde, ist hiervon zu verständigen.

II. BEENDIGUNG DER ZUGEHÖRIGKEIT VON EINZELPERSONEN

1. Die Zugehörigkeit von Einzelpersonen beim BTV endet durch Verlust der Mitgliedschaft, wenn er bei keinem Verbandsmitglied mehr Mitglied ist, sowie durch Ausschluss aus dem Verband. Der Verein, durch dessen

Mitgliedschaft die Zugehörigkeit zum BTV erlangt wurde, ist hiervon zu verständigen.

Für den Ausschluss gelten die gleichen Verfahrensmodalitäten wie für ein Verbandsmitglied. Des Weiteren kann die DTB-Disziplinarordnung zum Tragen kommen.

§ 8 WIEDERAUFNAHME DER MITGLIEDSCHAFT

1. Nach Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt des Mitgliedes kann der BTV die Wiederaufnahme verweigern, wenn Gestaltungsmissbrauch zur Erlangung von Zuschüssen oder anderen Vorteilen erkennbar ist.

2. Nach Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt eine Wiederaufnahme nur, wenn die Gründe, die zum Ausschluss führten, weggefallen sind.

3. Nach Beendigung der Mitgliedschaft wegen Nichtabgabe der Mitgliedermeldung oder wegen Zahlungsverzug kann die Wiederaufnahme eines Mitgliedes frühestens nach einer Arbeitswoche erfolgen, wenn die Gründe, die zum Ausschluss bzw. zur Beendigung der Mitgliedschaft führten weggefallen sind und eine Wiederaufnahmegebühr laut BTV-Gebührenkatalog Ziffer 4 beim BTV eingegangen ist. Die Wiederaufnahme kann längstens bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.

4. Beantragt ein ausgetretener Verein die Wiederaufnahme in den BTV nach dem abgelaufenen Geschäftsjahr, fällt eine Wiederaufnahmegebühr in zweifacher Höhe gemäß BTV-Gebührenkatalog Ziffer 4 an.

§ 9 MITGLIEDSBEITRÄGE/GEBÜHREN

1. Der BTV erhebt zur Deckung seiner im jeweils gültigen Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge. Über die Höhe dieser Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. In den Jahresbeiträgen ist der vom BTV an den DTB zu zahlende Beitrag pro Vereinsmitglied enthalten. Ändert der DTB diesen Beitrag, so ändert sich

der Jahresbeitrag des BTV entsprechend. Und zwar ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der DTB-Beitragsänderung, ohne dass es hierzu eines besonderen Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf. Genauerer regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Neben den Jahresbeiträgen können in Einzelfällen ggf. Umlagen erhoben werden, wenn der Verband einen unvorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Mitgliedsbeiträgen nicht zu decken ist (z. B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Verbandes, Finanzierung eines Projektes oder größere Aufgaben). In diesem Fall sind die etwaigen Umlagen für einzelne Geschäftsjahre von der Mitgliederversammlung festzulegen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind vom Präsidium zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 20% des durch das Mitglied zu leistenden Jahresmitgliedsbeitrages nicht übersteigen.

2. Der BTV erhebt zur Deckung seiner im jeweils gültigen Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben von seinen Mitgliedern Gebühren. Die Höhe der jeweiligen Gebühr wird durch das Präsidium nach Anhörung des Verbandsrates festgelegt und im Gebührenkatalog veröffentlicht.

3. Der BTV erhebt Gebühren für die Nennung der an den Verbands-wettspielrunden (Sommer und Winter) gemeldeten Mannschaften der Vereine. Die Gebühren werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

4. Die Jahresverbandsbeiträge an den BLSV erhebt dieser direkt von den ihm angeschlossenen Vereinen.

C. GLIEDERUNG DES VERBANDES

§ 10 REGIONEN

1. Das Verbandsgebiet des BTV ist zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben, zur intensiven Betreuung aller Mitglieder und zur Durchführung der Einzel- und Mannschaftswettkämpfe in Regionen unterteilt. Die Regionen sind die regionalen Gliederungen des Verbandes. Sie haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Satzung, die Wettspielbestimmungen und sonstige Ordnungen des BTV sind für die Regionen bindend.

2. Der BTV gliedert sich in folgende Regionen:

Region Südbayern mit den ehemaligen Bezirken

- Oberbayern-München
- Niederbayern
- Schwaben

Region Nordbayern mit den ehemaligen Bezirken

- Oberfranken
- Mittelfranken
- Unterfranken
- Oberpfalz

3. Der Verbandsrat des BTV weist die Mitglieder den Regionen zu.

4. Die Regionen sind zur Führung folgender Bezeichnung verpflichtet: »Bayerischer Tennis-Verband e.V., Region Südbayern« bzw. »Bayerischer Tennis-Verband e.V., Region Nordbayern«.

In allen Veröffentlichungen, Schriftstücken, Drucksachen, etc. hat sich die jeweilige Region dieser Bezeichnung zu bedienen.

D. VERBANDSORGANE

§ 11 ORGANE DES VERBANDES

1. Die Organe des Verbandes sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) das Präsidium,
 - c) der Verbandsrat,
 - d) die Regionalkonferenzen Süd und Nord
 - e) die Regionalvorstände Süd und Nord.
2. Die offiziellen Mitteilungsorgane des BTV sind »Bayern Tennis« sowie die Internetseite des Verbandes www.btv.de.

§ 12 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

I. ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzversammlung alle zwei Jahre statt. Sie ist das oberste Organ des BTV. Sie soll nach der Mitgliederversammlung des Deutschen Tennis Bundes e.V. stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich anzukündigen. Dabei kann die Einladung den Mitgliedern auch per E-Mail zugehen. Maßgebend ist dabei die letzte vom Mitgliedsverein in der elektronischen Mitgliederverwaltung eingepflegten E-Mail-Adresse des offiziellen Postempfängers im Verein. Ändert sich diese E-Mail-Adresse, obliegt die Verantwortung beim Mitgliedsverein, diese zu ändern bzw. zu löschen. Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Satzung, der Wettspielbestimmungen und sonstiger Ordnungen sind den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich im vollen Wortlaut und mit Begründung mitzuteilen.
2. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Mitgliederversammlungen in anderer Form auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere im

Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten abgehalten werden. Die Entscheidung über das Verfahren trifft das Präsidium nach Anhörung des Verbandsrates.

3. Erfolgt die Mitgliederversammlung in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten zugänglichen virtuellen Chatroom sind die Mitgliedsvereine verpflichtet, die Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter sicherem Verschluss zu halten.

4. Grundsätzlich ist der Präsident der Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung. Bestehen Einwände gegen diesen Grundsatz wählt die Mitgliederversammlung auf Antrag mit einfacher Mehrheit zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter. Gewählter Versammlungsleiter für die gesamte Dauer der Versammlung ist, wer die einfache Mehrheit bei der Abstimmung erhält.

5. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Präsidiums, den Vorsitzenden des Verbandssportgerichtes, den 1. und 2. Beisitzer des Verbandssportgerichtes, den 1. und 2. Stellvertreter und weiterhin die drei Verbandskassenprüfer sowie zwei Ersatz-Verbandskassenprüfer jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren.

Scheidet ein Mitglied des Präsidiums, des Verbandssportgerichtes oder der Verbandskassenprüferkommission vor Ablauf der Wahlperiode aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung ein neues Mitglied für die restliche Wahlperiode in das entsprechende Gremium auf den frei gewordenen Posten.

Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, dann kann das Präsidium nach eigenem Ermessen mit einfacher Mehrheit ein Ersatzmitglied des Präsidiums bestellen oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines Ersatzmitgliedes einberufen. Spätestens bei der nächsten auf das Ausscheiden folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung muss ein Ersatzmitglied gewählt werden. Die Amtsperiode eines Ersatzmitgliedes richtet sich nach der Amtsperiode des vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedes des Präsidiums.

Die Wahl des Präsidenten wird von einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Person geleitet.

Die weiteren Wahlen leitet der Präsident. Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung, wenn mehr als ein Kandidat zur Wahl ansteht, oder wenn geheime Abstimmung beantragt wird.

Zur Auszählung der Stimmen ist ein dreiköpfiger Wahlausschuss zu bestellen, der seinen Vorsitzenden selbst bestimmt. Die Stimmzettel sind bis zur Genehmigung des über die Wahl gefertigten Schlussprotokolls aufzubewahren.

Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erhält. Unter einfacher Stimmenmehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Die sich der Stimme enthaltenden Mitglieder sind nicht mitzuzählen; sie werden wie Abwesende behandelt. Ebenso sind abgegebene ungültige oder unbeschriftete Stimmen nicht zu berücksichtigen.

Erreicht kein Bewerber im 1. Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit, so findet ein 2. Wahlgang statt. Ergibt sich auch dann keine einfache Stimmenmehrheit, so kommen die beiden Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl in die engere Wahl (Stichwahl). Wird nach zwei Stichwahl-Durchgängen wegen Stimmgleichheit kein Ergebnis erzielt, so entscheidet das Los. Das Los zieht der Vorsitzende des Wahlausschusses.

6. Sie nimmt die Berichte des Präsidiums und der Verbandskassenprüfer entgegen. Sie beschließt über die Entlastung des Präsidiums durch Akklamation. Diese Abstimmung hat geheim zu erfolgen, wenn es von mindestens 1/5 der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen beantragt wird. Die Entlastung wird entweder von einem der Verbandskassenprüfer oder in deren Abwesenheit von einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Person, die nicht dem Präsidium angehören darf, durchgeführt.

7. Sie beschließt

- a) über die Satzung, die Beitragsordnung, die Rechts- und Schiedsgerichtsordnung, die Wettspielbestimmungen und die Spiellizenzordnung;
- b) über die zur Mitgliederversammlung form- und fristgerecht gestellten Anträge.

8. Sie genehmigt den vom Vizepräsidenten und Leiter der Ressorts Finanzen und IT aufgestellten Gesamthaushaltsplan (Doppelhaushalt), einen evtl. Nachtragshaushalt sowie die Gewinn- und Verlustrechnung der jeweils abgelaufenen Geschäftsjahre und die Bilanz.

9. Sie wählt Ehrenpräsidenten bzw. Ehrenmitglieder des BTV auf Vorschlag des Präsidiums mit 2/3-Mehrheit.

10. Mitgliederversammlungen haben an einem zentralen Ort im Verbandsgebiet stattzufinden. Den Veranstaltungsort bestimmt der Verbandsrat.

11. Stimmberechtigt sind:
- die Mitgliedsvereine,
 - die Mitglieder des Verbandsrates
 - die BTV-Referenten.

Stimmrecht haben auch die BTV-Ehrenpräsidenten, die BTV-Ehrenmitglieder sowie die Ehrenvorsitzenden der Regionen und ehemaligen Bezirke.

Einzelpersonen (natürliche Personen) haben jeweils eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

12. Die Vereine (juristische Personen) haben für die ersten 150 Vereinsmitglieder je eine Stimme, für jede weiteren angefangenen 150 Mitglieder je eine weitere Stimme, höchstens aber fünf Stimmen.

Maßgeblich ist die in der letzten Beitragsrechnung zugrunde gelegte Zahl der Vereinsmitglieder einschließlich Jugendlicher und Kinder.

Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt durch ein nachweislich vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied des Mitgliedsvereins oder ein Mitglied dieses Vereins, das eine schriftliche Vollmacht des vertretungsberechtigten Vorstandes vorlegen muss. Jeder kann nur für einen Verein das Stimmrecht ausüben.

13. Anträge zur Mitgliederversammlung können gestellt werden von:
- jedem Mitgliedsverein,
 - jedem Mitglied des Verbandsrates.

Die Anträge müssen acht Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des BTV eingegangen sein. Jedem Antrag ist eine

Begründung beizufügen. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge und Anträge ohne Begründung sind zurückzuweisen.

Dringlichkeitsanträge können bei der Mitgliederversammlung gestellt werden, wenn dies von den stimmberechtigten anwesenden Mitgliedern der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird.

Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung bedingen, eine Änderung der Spiellizenzordnung sowie Anträge zu solchen Paragraphen der Wettspielbestimmungen, in denen die Anzahl der Mannschaften pro Spielklasse, die Spielklassen selbst und die Auf- und Abstiegsordnung festgelegt sind, sind unzulässig.

Anträge zu solchen Paragraphen der Wettspielbestimmungen, in denen die Anzahl der Mannschaften pro Spielklasse, die Spielklasse selbst und die Auf- und Abstiegsordnung festgelegt sind, können nur für das übernächste Spieljahr beschlossen werden.

14. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn in dieser Satzung nichts Anderweitiges festgelegt ist. Die sich der Stimme enthaltenden Mitglieder sind nicht mitzuzählen; sie werden wie Abwesende behandelt. Ebenso sind ungültige oder unbeschriftete Stimmen nicht zu berücksichtigen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

2/3-Mehrheit ist erforderlich bei

- a) Satzungsänderungen,
- b) Zulassung von Dringlichkeitsanträgen.

15. Störende Teilnehmer während der Mitgliederversammlung werden durch den Versammlungsleiter zu einem störungsfreien Verhalten angehalten. Erfolgt auf diese Ermahnung ein weiteres störendes Verhalten, kann durch den Versammlungsleiter ein Ordnungsruf erteilt werden. Zeigt der Ordnungsruf keine Wirkung, kann der Störer durch den Versammlungsleiter des Saales verwiesen werden.

16. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und deren Abstimmungsergebnisse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird über den offiziellen Internetauftritt des Verbandes den Mitgliedern bekanntgegeben. Das Protokoll wird an das Vereinsregister weitergeleitet und in der Geschäftsstelle archiviert.

II. AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) auf Beschluss des Präsidiums mit 3/4-Mehrheit,
 - b) auf Beschluss des Verbandsrates mit 3/4-Mehrheit,
 - c) auf einen schriftlich unter Angabe des Gegenstandes und der Gründe gestellten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitgliedsvereine, wobei als Stichtag für die Zahl der Mitgliedsvereine jeweils der 31.12. des entsprechenden Vorjahres gilt.

Anträge zu 1b) und 1c) sind schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Präsidenten einzureichen.

2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten innerhalb von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und den vorliegenden Anträgen einzuberufen, wenn die Voraussetzungen gemäß Ziffer 1 vorliegen. Sie muss spätestens innerhalb weiterer vier Wochen stattfinden. Den Tagungsort bestimmt der Präsident. Für die Einberufung gelten im Übrigen die Bestimmungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung.

3. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die gleichen Befugnisse wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung laut den vorstehenden Ziffern I. 2 bis 16.

§ 13 PRÄSIDIUM

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem Vizepräsidenten und Leiter der Ressorts Finanzen und IT,
 - c) dem Vizepräsidenten und Leiter der Ressorts Vereinsberatung, Ausbildung und Sportentwicklung,
 - d) dem Vizepräsidenten und Leiter der Ressorts Talentförderung und Leistungssport,
 - e) dem Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts Sport.

2. Der BTV wird durch den Präsidenten mit jeweils einem Vizepräsidenten oder durch den Vizepräsidenten und Leiter der Ressorts Finanzen und IT mit jeweils einem anderen Vizepräsidenten gerichtlich und außergerichtlich vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

3. Dem Präsidium obliegt die gesamte Leitung des Verbandes einschließlich Personalangelegenheiten.

4. Das Präsidium ordnet seine Aufgaben und Befugnisse selbst. Es gibt sich nach Anhörung des Verbandsrates eine Geschäftsordnung. Diese regelt die Zuständigkeiten der unterstützend und zur Erfüllung bestimmter Aufgaben eingesetzten Kommissionen, Projektgruppen und Teams sowie die Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten der Regionalvorstände und der Geschäftsführung des BTV (§ 30 BGB).

5. Die Sitzungen des Präsidiums sind vom Präsidenten nach Bedarf, oder wenn es drei Mitglieder des Präsidiums beantragen, einzuberufen. Die Präsidiumsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Details werden in der Geschäftsordnung geregelt.

6. Die Präsidiumsmitglieder haben bei allen Sitzungen und Versammlungen des Verbandes und der Regionen (mit Ausnahme des Verbandssportgerichtes und der Verbandskassenprüferkommission) das Recht auf Anwesenheit und beratende Teilnahme.

7. Über die Anlagepolitik des Verbandes entscheidet das Präsidium. Voraussetzung ist ein mehrheitlicher Beschluss des Gremiums.

8. Die Aufgabenzuweisung innerhalb des Präsidiums richtet sich nach den in den Paragraphen 14 bis 18 der Satzung festgelegten Ressortzuständigkeiten. Weitere Details der Ressortverantwortlichkeiten regelt die BTV-Geschäftsordnung.

9. Im Übrigen gelten die für Mitglieder des Präsidiums festgelegten Ressortverantwortlichkeiten auch für die Geschäftsverteilung innerhalb der Regionalvorstände. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des BTV.

10. Das Präsidium kann Beschlüsse der Regionalvorstände außer Kraft setzen, wenn sie mit der Satzung und den Ordnungen des Verbandes nicht im Einklang stehen.

11. Das Präsidium schlägt der Mitgliederversammlung Personen, die sich um den BTV besonders verdient gemacht haben, oder die aus anderen Gründen für würdig befunden werden, zur Ernennung als Ehrenmitglieder oder Ehrenpräsidenten vor.

12. Das Präsidium beschließt in Abstimmung mit dem Verbandsrat eine Ehrenordnung für verdiente Vereine und Persönlichkeiten des Verbandes.

13. Die Mitglieder des Präsidiums üben keine weiteren Ämter im BTV und den Regionen aus (vgl. § 34).

14. Der BTV schließt für die Mitglieder des Präsidiums eine Versicherung zur Absicherung gegen Risiken aus der Vorstandstätigkeit und der Geschäftsführung für den Verband ab (D&O-Versicherung).

Die Entscheidung über den Abschluss und den Umfang der Versicherung trifft das Präsidium nach Rücksprache mit dem Verbandsrat per einfachen Beschluss und legt die Laufzeit des Vertrages fest.

15. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentliche Geschäftsgeheimnisse, die den Mitgliedern des Präsidiums durch ihre Tätigkeit im Präsidium bekannt werden, haben sie Stillschweigen zu bewah-

ren. Dies gilt auch im Rahmen ihrer Personalverantwortung gegenüber den hauptamtlichen Mitarbeitern im Verband.

§ 14 PRÄSIDENT

1. Der Präsident ist für die ordnungsgemäße und satzungsgerechte Leitung des BTB, seiner Organe sowie für die Koordinierung der Tätigkeiten der einzelnen Präsidiumsmitglieder verantwortlich.
2. Er beruft im Rahmen der Bestimmungen der Satzung des BTB die Mitgliederversammlungen sowie die Sitzungen des Präsidiums und des Verbandsrates ein. Er bestimmt die Tagesordnung, führt den Vorsitz und leitet diese Veranstaltungen. Er veranlasst die Führung von Protokollen und führt die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Maßnahmen durch.
3. Der Präsident ist Dienstvorgesetzter aller hauptamtlichen Mitarbeiter im BTB.
4. Er ist berechtigt,
 - a) ihm geeignet erscheinende Persönlichkeiten mit besonderen Aufgaben im ehrenamtlichen Bereich zu betrauen (= Beauftragte),
 - b) nach Anhörung des Präsidiums Referenten für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode zu berufen bzw. abuberufen,
 - c) auf Vorschlag der Vizepräsidenten mehrere Stellvertreter, die Mitglieder der jeweiligen Kommission sein müssen, für die Dauer der laufenden Wahlperiode zu benennen,
 - d) ihm als geeignet erscheinende Persönlichkeiten als Berater zu Sitzungen des Präsidiums und des Verbandsrates hinzuzuziehen.
5. Er vertritt den BTB beim DTB, BLSV und anderen Organisationen/Gesellschaften, in denen der BTB Mitglied oder Beteiligter ist. Er ist berechtigt, einen Vizepräsidenten oder die hauptamtliche Geschäftsführung als Stellvertreter in diese Organisationen/Gesellschaften zu entsenden.
6. Er schlägt der Mitgliederversammlung Ehrenpräsidenten bzw. Ehrenmitglieder zur Wahl vor.

7. Der Präsident leitet die seinem Ressort zugeordneten Kommissionen, Projektgruppen und Teams und koordiniert, kontrolliert und verantwortet deren laut BTV-Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben.

§ 15 VIZEPRÄSIDENT UND LEITER DER RESSORTS FINANZEN UND IT

1. Der Vizepräsident und Leiter der Ressorts Finanzen und IT ist verantwortlich für die rechtzeitige Erstellung des Gesamthaushaltsplanes (Doppelhaushaltes) sowie die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben und Einhaltung dieses Gesamthaushaltsplanes. Der Gesamthaushaltsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Soweit Mehreinnahmen und Mehrausgaben die Ausgleichsmöglichkeit innerhalb des Gesamthaushaltsplanes übersteigen, legt er dem Präsidium einen Nachtragshaushalt zur Verabschiedung vor.

Der Gesamthaushaltsplan bedarf nach der Verabschiedung durch den Verbandsrat der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

2. Für jedes Geschäftsjahr werden durch den Vizepräsidenten und Leiter der Ressorts Finanzen und IT eine Gewinn- und Verlustrechnung und eine Bilanz erstellt, die der Zustimmung des Verbandsrates und der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung unterliegen.

3. Er leitet die seinem Ressort zugeordneten Kommissionen, Projektgruppen und Teams und koordiniert, kontrolliert und verantwortet deren laut BTV-Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben.

§ 16 VIZEPRÄSIDENT UND LEITER DER RESSORTS VEREINSBERATUNG, AUSBILDUNG UND SPORNTENTWICKLUNG

1. Der Vizepräsident und Leiter der Ressorts Vereinsberatung, Ausbildung und Sportentwicklung ist für die Aus- und Fortbildung von Tennis Trainern für die Pflege, Förderung und Schulung der ehrenamtlichen Funktionsträger in den Mitgliedsvereinen sowie für die Entwicklung und Koordinierung von Aktivitäten und Projekten zur Mitgliedergewinnung und -bindung zuständig.

2. Der Vizepräsident leitet die seinem Ressort zugeordneten Kommissionen, Projektgruppen und Teams und koordiniert, kontrolliert und verantwortet deren laut BTV-Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben.

§ 17 VIZEPRÄSIDENT UND LEITER DER RESSORTS TALENTFÖRDERUNG UND LEISTUNGSSPORT

1. Der Vizepräsident und Leiter der Ressorts Talentförderung und Leistungssport ist verantwortlich für die gesamte leistungsorientierte Jugend- und Spitzensportförderung innerhalb des BTV.

2. Der Vizepräsident leitet die seinem Ressort zugeordneten Kommissionen, Projektgruppen und Teams und koordiniert, kontrolliert und verantwortet deren laut BTV-Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben.

§ 18 VIZEPRÄSIDENT UND LEITER DES RESSORTS SPORT

1. Der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Sport ist verantwortlich für den gesamten Mannschaftswettbewerb, das Turnier- und Ranglistenwesen im BTV sowie das Schiedsrichterwesen.

2. Der Vizepräsident leitet die seinem Ressort zugeordneten Kommissionen, Projektgruppen und Teams und koordiniert, kontrolliert und verantwortet deren laut BTV-Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben.

§ 19 VERBANDSRAT

1. Der Verbandsrat setzt sich zusammen aus:
- a) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - b) Mitgliedern des jeweiligen Regionalvorstandes Südbayern und Nordbayern gemäß § 25, Ziffer 1, a) bis e).

2. Er wird durch den Präsidenten nach Bedarf oder auf Antrag der 3/4-Mehrheit des Verbandsrates – jedoch mindestens einmal jährlich – einberufen. Der Präsident erstellt die Tagesordnung, führt den Vorsitz und veranlasst die Protokollführung.

3. Der Verbandsrat stellt das Bindeglied zu den Vereinen in den Regionen im BTV dar und hat insbesondere folgende Rechte:

- a) Genehmigungsrecht bzgl. der Zuweisung der Mitglieder an die Regionen (vgl. § 10 Ziffer 3),
- b) Antragsrecht für die Mitgliederversammlung (vgl. § 12 I. Ziffer 11),
- c) Recht zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung (vgl. § 12 II. Ziffer 1),
- d) Entscheidungsrecht im Vorgriff auf die nächste Mitgliederversammlung aufgrund von Ereignissen bei höherer Gewalt (z. B. Pandemien, regionalen Naturkatastrophen bzw. anderen Katastrophen, die sich auch auf das Verbandsgebiet auswirken) bei Anträgen auf Änderung der Wettspielbestimmungen, des Ordnungsgeldkataloges, der Spiellizenzordnung sowie der Disziplinarordnung, wenn die nächste Mitgliederversammlung verschoben werden muss. Alle Handlungen, Maßnahmen stehen dann unter dem Vorbehalt einer zustimmenden Beschlussfassung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung,
- e) Anhörungsrecht für die Ernennung von Stellvertretern gem. § 14 Ziffer 4, mit Ausnahme der Verbandskassenprüferkommission und des Verbandssportgerichtes,
- f) Anhörungsrecht bzgl. der Einsetzung und Aufhebung von Kommissionen (vgl. § 20 Ziffer 1) mit Ausnahme der Verbandskassenprüferkommission und des Verbandssportgerichtes,
- g) Anhörungsrecht bzgl. der Beschlussfassung über die Geschäftsordnung,
- h) Anhörungsrecht bzgl. der Beschlussfassung über die Ehrenordnung
- i) Verabschiedungsrecht für den vom Vizepräsidenten und Leiter der Ressorts Finanzen und IT aufgestellten Gesamthaushaltsplan,
- j) Genehmigungsrecht bzgl. der Mitgliedschaft von im BTV ehrenamtlich tätigen Einzelpersonen in anderen, nicht dem BTV angehörenden Tennissportorganisationen (vgl. § 36),
- k) Recht zur Festlegung des Austragungsortes für die Mitgliederversammlung.

E. KOMMISSIONEN

§ 20 KOMMISSIONEN

1. Für die Erfüllung bestimmter Aufgaben und zur Entlastung, Unterstützung und Beratung der ressortverantwortlichen Präsidiumsmitglieder werden Kommissionen gebildet, wobei diese Kommissionen zwingend erforderlich sind:

- a) Verbandssportgericht,
- b) Verbandskassenprüferkommission.

Die Einsetzung von Kommissionen bzw. die Aufhebung bestehender Kommissionen gemäß Ziffer 2 obliegt dem Präsidium in Abstimmung mit dem Verbandsrat.

2. Die Kommissionen (mit Ausnahme § 20 1a) und 1b)) bestehen grundsätzlich aus:

- a) dem jeweiligen ressortverantwortlichen Vizepräsidenten als Vorsitzendem,
- b) den jeweiligen ressortverantwortlichen Mitgliedern der Regionalvorstände,
- c) dem Leiter des entsprechenden Geschäftsbereiches sowie
- d) den vom jeweiligen ressortverantwortlichen Vizepräsidenten weiteren berufenen Mitgliedern.

3. Der Vorsitzende beruft die Kommissionen nach Bedarf ein, erstellt die Tagesordnung, leitet die Sitzung und veranlasst die Protokollführung. Das jeweilige Protokoll erhält der Verbandsrat zur Kenntnis.

4. Die Aufgabengebiete weitere Besetzung der Kommissionen werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 21 VERBANDSGERICHTSBARKEIT

1. Die Verbandsgerichtsbarkeit besteht aus folgenden Instanzen:

- a) Verbandssportgericht
- b) Regionalsportgerichte Südbayern und Nordbayern

2. a) Das Verbandssportgericht setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, sowie zwei Stellvertretern. Im Fall der Verhinderung bzw. Ausscheidens des Vorsitzenden tritt an dessen Stelle der 1. Beisitzer. Im Fall der Verhinderung bzw. Ausscheidens der Beisitzer treten an deren Stelle deren Stellvertreter. Die Mitglieder des Verbandssportgerichtes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren unter Berücksichtigung der vorgenannten Reihenfolge der Beisitzer für die Vertretung des Vorsitzenden gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl der Mitglieder des Verbandssportgerichtes im Amt.
Der Vorsitzende des Verbandssportgerichtes sowie der 1. Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
- b) Die Regionalsportgerichte Süd- bzw. Nordbayern setzen sich jeweils aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, sowie zwei Stellvertretern zusammen. Im Fall der Verhinderung bzw. Ausscheidens des Vorsitzenden tritt an dessen Stelle der 1. Beisitzer. Im Fall der Verhinderung bzw. Ausscheidens der Beisitzer treten an deren Stelle deren Stellvertreter. Die Mitglieder der Regionalsportgerichte Süd- bzw. Nordbayern werden von der Regionalkonferenz auf die Dauer von vier Jahren unter Berücksichtigung der vorgenannten Reihenfolge der Beisitzer für die Vertretung des Vorsitzenden gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl der Mitglieder der Regionalsportgerichte Süd- bzw. Nordbayern im Amt. Der jeweilige Vorsitzende der Regionalsportgerichte sowie der 1. Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
3. Die Verbandsgerichtsbarkeit übt im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Sportgerichtsbarkeit im Verband aus.
4. Die Entscheidungszuständigkeit sowie die Durchführung der die Gerichtsbarkeit betreffenden Einzelheiten werden durch die Rechts- und Schiedsgerichtsordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.
5. Die Mitglieder der Verbandsgerichtsbarkeit dürfen weder dem Verbandsrat, einem Regionalvorstand noch einer anderen Kommission im BTV angehören.

§ 22 VERBANDSKASSENPRÜFERKOMMISSION

1. Die Verbandskassenprüferkommission besteht aus drei Verbandskassenprüfern sowie zwei Ersatz-Verbandskassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Sie bleiben bis zur Neuwahl der Verbandskassenprüferkommission im Amt. Diese Kassenprüfer dürfen weder dem Verbandsrat noch einer anderen Kommission angehören.
2. Die Verbandskassenprüferkommission prüft die Kassenführung des Vizepräsidenten und Leiters der Ressorts Finanzen und IT mindestens einmal im Jahr und hat der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Kassenführung der abgelaufenen Geschäftsjahre vorzulegen. Der Zeitpunkt der Prüfung (Prüfungen) ist dem Vizepräsidenten und Leiter der Ressorts Finanzen und IT rechtzeitig mitzuteilen. Sie hat das Recht der jederzeitigen Einsichtnahme in die Kassenführung.
3. Die Verbandskassenprüfer schlagen der Mitgliederversammlung die Entlastung des Präsidiums vor.
4. Eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Wenn drei Verbandskassenprüfer zum Ende einer Wahlperiode gleichzeitig ausscheiden würden, sollte einer von ihnen für eine weitere Wahlperiode gewählt werden. Ist dies nicht möglich, wird einer der beiden Ersatz-Verbandskassenprüfer automatisch ohne Wahlgang zu einem der drei Verbandskassenprüfer der nächsten Wahlperiode ernannt. Für diesen Fall hat § 22 Ziffer 1, Satz 1 keine Gültigkeit.
5. Die gewählten Ersatz-Verbandskassenprüfer treten bei Prüfungen an die Stelle von verhinderten oder ausgeschiedenen Verbandskassenprüfern.
6. Mindestens drei der fünf Verbandskassenprüfer sollten im Bereich Finanzen, Rechnungswesen oder Steuern beruflich tätig oder tätig gewesen sein.

F. REGIONALORGANE

§ 23 ORGANE IN DEN REGIONEN

Die jeweiligen Organe in der Region Südbayern und Nordbayern sind:

- a) die Regionalkonferenz,
- b) der Regionalvorstand.

§ 24 REGIONALKONFERENZ

I. ORDENTLICHE REGIONALKONFERENZ

1. Die Ordentlichen Regionalkonferenzen sind die Versammlungen aller Mitgliedsvereine des BTV in den lt. § 10 Ziffer 2 der BTV-Satzung aufgeführten Regionen Süd- bzw. Nordbayern. Sie haben spätestens im zweiten Quartal eines jeden Jahres stattzufinden. Sie sind vom Regionalvorsitzenden zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Anträge sind den Mitgliedern mit der Einladung schriftlich im vollen Wortlaut und mit Begründung mitzuteilen.

2. Die Regionalkonferenz wählt die Mitglieder des Regionalvorstandes, den Vorsitzenden des Regionalsportgerichtes, den 1. und 2. Beisitzer des Regionalsportgerichtes und den 1. und 2. Stellvertreter jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren.

Scheidet ein Mitglied des Regionalvorstandes vorzeitig aus, so kann der Regionalvorstand nach eigenem Ermessen mit einfacher Mehrheit ein Ersatzmitglied des Regionalvorstandes bestellen oder eine außerordentliche Regionalkonferenz zur Wahl eines Ersatzmitgliedes einberufen.

Spätestens bei der nächsten auf das Ausscheiden folgenden Regionalkonferenz muss ein Ersatzmitglied gewählt werden. Die Amtsperiode eines Ersatzmitgliedes richtet sich nach der Amtsperiode des vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedes des Regionalvorstandes.

Scheidet ein Mitglied des Regionalsportgerichtes vor Ablauf der Wahlperiode aus, so wählt die nächste Regionalkonferenz ein neues Mitglied

für die restliche Wahlperiode in das entsprechende Gremium auf den frei gewordenen Posten.

Die Wahl des Regionalvorsitzenden wird von einer von der Regionalkonferenz zu bestimmenden Person geleitet. Die weiteren Wahlen leitet der Regionalvorsitzende. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 12 dieser Satzung.

3. Die Regionalkonferenz nimmt die Berichte des Regionalvorstandes entgegen. Sie beschließt über die Entlastung des Regionalvorstandes durch Akklamation. Diese Abstimmung hat geheim zu erfolgen, wenn es von mindestens 1/5 der auf der Regionalkonferenz vertretenen Stimmen beantragt wird. Die Entlastung wird von einer von der Regionalkonferenz zu bestimmenden Person, die nicht dem Regionalvorstand angehören darf, durchgeführt.

4. Die Regionalkonferenz stimmt über weitere Anträge laut Tagesordnung ab und leitet die Ergebnisse an den Verbandsrat weiter.

5. Die Regionalkonferenz wählt auf Vorschlag des Regionalvorsitzenden Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder der Region Südbayern bzw. Nordbayern.

6. Stimmberechtigt sind:

- a) die Mitgliedsvereine der jeweiligen Region,
- b) die Mitglieder des Regionalvorstandes,
- c) die Referenten der Region.

Stimmrecht haben auch die Ehrenvorsitzenden der Region bzw. die Ehrenvorsitzenden der ehemaligen Bezirke in der jeweiligen Region. Einzelpersonen (natürliche Personen) haben jeweils eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

7. Die Vereine (juristische Personen) haben für die ersten 150 Vereinsmitglieder je eine Stimme, für jede weiteren angefangenen 150 Mitglieder je eine weitere Stimme, höchstens aber fünf Stimmen. Maßgeblich ist die in der letzten Beitragsrechnung zugrunde gelegte Zahl der Vereinsmitglieder einschließlich Jugendlicher und Kinder.

Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt durch ein nachweislich vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied des Mitgliedsvereins oder ein

Mitglied dieses Vereins, das eine schriftliche Vollmacht des vertretungsberechtigten Vorstandes vorlegen muss. Jeder kann nur für einen Verein das Stimmrecht ausüben.

8. Anträge zur Regionalkonferenz können gestellt werden von:
- a) jedem Mitgliedsverein der entsprechenden Region,
 - b) jedem Mitglied des Regionalvorstandes,
 - c) jedem Referenten der Region

Die Anträge müssen vier Wochen vor dem Termin der Regionalkonferenz beim BTV eingegangen sein. Jedem Antrag ist eine Begründung beizufügen. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge und Anträge ohne Begründung sind zurückzuweisen.

Dringlichkeitsanträge können bei der Regionalkonferenz gestellt werden, wenn dies von den Mitgliedern der Regionalkonferenz mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird.

Dringlichkeitsanträge, die eine Änderung der Spielklasseneinteilung beinhalten, sind unzulässig.

9. Die Regionalkonferenz ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn nicht in dieser Satzung anderweitiges festgelegt ist.

Unter einfacher Stimmenmehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Die sich der Stimme enthaltenden Mitglieder sind nicht mitzuzählen; sie werden wie Abwesende behandelt. Ebenso sind abgegebene ungültige und unbeschriftete Stimmen nicht zu berücksichtigen.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

10. Über die Beschlüsse der Regionalkonferenz und deren Abstimmungsergebnisse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird über den offiziellen Internetauftritt des Verbandes den Mitgliedern bekanntgegeben. In der BTV-Geschäftsstelle wird ein im Original unterzeichnetes Protokoll hinterlegt.

II. AUSSERORDENTLICHE REGIONALKONFERENZ

1. Eine außerordentliche Regionalkonferenz ist einzuberufen:
 - a) auf Beschluss des Präsidiums mit 3/4-Mehrheit,
 - b) auf Beschluss des Regionalvorstandes mit 3/4-Mehrheit,
 - c) auf einen schriftlich unter Angabe des Gegenstandes und der Gründe gestellten Antrag von mindestens 1/3 der Mitgliedsvereine in der Region, wobei als Stichtag für die Zahl der Mitgliedsvereine jeweils der 31.12. des entsprechenden Vorjahres gilt.

Anträge zu 1a) sind schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Präsidenten einzureichen, die Anträge zu 1b) bis 1c) entsprechend beim Regionalvorsitzenden.

2. Die außerordentliche Regionalkonferenz ist im Fall von 1 a) vom Präsidenten oder vom Regionalvorsitzenden im Fall 1 b) bis 1 c) innerhalb von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und den vorliegenden Anträgen einzuberufen, wenn die Voraussetzungen gem. Ziffer 1. vorliegen. Er muss spätestens innerhalb weiterer vier Wochen stattfinden. Den Tagungsort bestimmt der Präsident im Fall von 1 a), der Regionalvorsitzende im Fall 1 b) bis 1 c). Für die Einladung gelten im Übrigen die Bestimmungen wie zur Regionalkonferenz.

3. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Regionalkonferenz die gleichen Kompetenzen und Befugnisse, wie für die Regionalkonferenz (vgl. § 24, Ziffer 2 bis 12).

§ 25 REGIONALVORSTAND

1. Der Regionalvorstand setzt sich mindestens zusammen aus:
 - a) dem Regionalvorsitzenden,
 - b) dem Regionalvorstand Finanzen und IT,
 - c) dem Regionalvorstand Vereinsberatung, Ausbildung und Sportentwicklung,
 - d) dem Regionalvorstand Talentsuche und -förderung,
 - e) dem Regionalvorstand Sport.

Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind ausschließlich die unter Ziffer 1 a)–e) genannten Vorstandsmitglieder.

2. Die Aufgabengebiete der einzelnen Mitglieder des Regionalvorstandes sind in der Geschäftsordnung geregelt.
3. Der Regionalvorstand ist für die Leitung der Region gemäß der Satzung, den Ordnungen und Bestimmungen des BTV verantwortlich.
4. Der Regionalvorstand hat das Recht zur Einberufung einer außerordentlichen Regionalkonferenz mit 3/4-Mehrheit.
5. Er verwaltet für den BTV im Rahmen der BTV-Finanzordnung die hierfür zur Verfügung stehenden Budgets und weist diese den einzelnen Ressorts zu.
6. Die einzelnen Mitglieder gemäß Ziffern 1 a)–e) der Regionalvorstände der beiden Regionen Südbayern und Nordbayern sind ordentliche Mitglieder im Verbandsrat.
7. Die Mitglieder des Regionalvorstandes vertreten die Region in den dem Ressort zugehörigen Kommissionen.
8. Jedes abwesende Mitglied des Regionalvorstandes kann durch ein anderes Vorstandsmitglied im Verbandsrat vertreten werden.
9. Die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des jeweiligen Regionalvorstandsmitgliedes sind in der Geschäftsordnung geregelt.
10. Die Mitglieder des Regionalvorstandes üben keine weiteren Ämter im Präsidium und der Region aus.

§ 26 REGIONALVORSITZENDER

1. Der Regionalvorsitzende ist für die Leitung der Region gemäß der Satzung, den Ordnungen und Bestimmungen des BTV, sowie für die Koordinierung der Tätigkeit der einzelnen Mitglieder des Regionalvorstandes verantwortlich.
2. Der Regionalvorsitzende ist Mitglied im Verbandsrat.
3. Der Regionalvorsitzende schlägt im Einvernehmen mit dem Regionalvorstand der Regionalkonferenz seinen Stellvertreter zur Wahl vor. Dieser muss bereits dem Regionalvorstand angehören.
4. Er beruft im Rahmen der Bestimmungen der Satzung die ordentliche Regionalkonferenz sowie die regionalen Vorstandssitzungen ein. Er bestimmt die Tagesordnung, führt den Vorsitz und leitet diese Veranstaltungen. Er veranlasst die Führung von Protokollen und führt die ihm von der Regionalkonferenz sowie dem Präsidium und Verbandsrat übertragenen Maßnahmen durch. Er veranlasst die Übergabe eines unterzeichneten Protokolls der Regionalkonferenzen an den BTV.
5. Er ist nach Anhörung des Regionalvorstandes berechtigt, zur Erfüllung besonderer Aufgaben für die Dauer der laufenden Wahlperiode Regionalreferenten zu berufen und abzuberufen, denen er Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen kann.
6. Er ist berechtigt, ihm geeignet erscheinende Persönlichkeiten als Berater zu regionalen Vorstandssitzungen hinzuzuziehen.
7. Er schlägt der Regionalkonferenz Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder der Region zur Wahl vor.
8. Er ist im Auftrag des BTV-Präsidenten bzw. Geschäftsführers gegenüber den hauptamtlichen Mitarbeitern des Regionalbüros weisungsbefugt.

§ 27 REGIONALVORSTAND FINANZEN UND IT

1. Der Regionalvorstand Finanzen und IT ist für die ordnungsgemäße Verwaltung aller der Region vom Präsidium bzw. Verbandsrat zugewiesenen Budgets verantwortlich.

2. Für jedes Geschäftsjahr wird durch den Regionalvorstand Finanzen und IT ein Budgetplan erstellt (2 Jahre).

Die Budgetpläne müssen in den Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Sie unterliegen der weiteren Zustimmung des Regionalvorsitzenden.

3. Er reicht die Budgetpläne bis zum 31.7. eines Kalenderjahres für die zwei Folgejahre beim Vizepräsidenten und Leiter der Ressorts Finanzen und IT ein. Die Genehmigung der Budgetpläne erfolgt spätestens mit der Genehmigung des Gesamthaushaltes des Verbandes.

4. Er ist für die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben und die Einhaltung dieses Budgetplans verantwortlich.

§ 28 REGIONALVORSTAND VEREINSBERATUNG, AUSBILDUNG UND SPORTENTWICKLUNG

Der Regionalvorstand Vereinsberatung, Ausbildung und Sportentwicklung koordiniert, im Einvernehmen mit dem Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts Vereinsberatung, Ausbildung und Sportentwicklung, die im Ressort verantworteten Projekte zur Mitgliedergewinnung und -bindung, zur Traineraus- und -fortbildung sowie zur Ehrenamtsförderung.

§ 29 REGIONALVORSTAND TALENTSUCHE UND -FÖRDERUNG

1. Der Regionalvorstand Talentsuche und -förderung ist im Einvernehmen mit dem Vizepräsidenten und Leiter der Ressorts Talentförderung und Leistungssport und unter Einhaltung der Förderrichtlinien des Verbandes verantwortlich für das Finden und Fördern von Tennistalenten in der Region. Der Schwerpunkt dieses Aufgabengebietes liegt im Altersbereich 6 bis 12 Jahren.

2. Das Regionalvorstandsmitglied Talentsuche und -förderung ist weiter verantwortlich für:

- a) die sportliche Ausrichtung und Organisation der regionalen Jugendeinzelmeisterschaften,
- b) für die Benennung der Teilnehmer an regionalen Jugendauswahlmannschaften,
- c) für die Umsetzung von Konzepten zum Jugendbreitensport in der Region.

§ 30 REGIONALVORSTAND SPORT

Der Regionalvorstand Sport ist im Einvernehmen mit dem Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts Sport für die sportliche Ausrichtung und Durchführung der Mannschaftswettbewerbe in der Region sowie für die sportliche Ausrichtung und Organisation der regionalen Meisterschaften verantwortlich. Weiter ist er verantwortlich für die repräsentativen Wettkämpfe der Region im Aktiven- und Seniorenbereich (mit Ausnahme von Jugendmeisterschaften).

G. KOMMISSIONEN IN DEN REGIONEN

§ 31 REGIONALE SPORTGERICHTE

1. Die regionalen Sportgerichte Süd- und Nordbayern setzen sich jeweils aus dem Vorsitzenden und 2 Beisitzern, sowie 2 Stellvertretern zusammen. Im Fall der Verhinderung/Ausscheidens des Vorsitzenden tritt an dessen Stelle der 1. Beisitzer. Im Fall der Verhinderung/Ausscheidens der Beisitzer treten an deren Stelle deren Stellvertreter. Die Mitglieder des Sportgerichtes in der jeweiligen Region werden von der jeweiligen Regionalkonferenz auf die Dauer von vier Jahren unter Berücksichtigung der vorgenannten Reihenfolge der Beisitzer für die Vertretung des Vorsitzenden gewählt.

Sie bleiben bis zur Neuwahl der Mitglieder des Sportgerichtes im Amt. Der Vorsitzende des regionalen Sportgerichtes und der 1. Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

2. Das Sportgericht übt im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Sportgerichtsbarkeit in der Region aus.
3. Die Entscheidungszuständigkeit sowie die Durchführung der die Gerichtsbarkeit betreffenden Einzelheiten werden durch die Rechts- und Schiedsgerichtsordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.
4. Die Mitglieder der regionalen Sportgerichte dürfen weder dem Regionalvorstand angehören noch andere Aufgaben und Ämter auf Regional- und Verbandsebene annehmen.

H. SONSTIGES

§ 32 ANTI-DOPING-REGELUNG

1. Doping ist im Tennissport verboten. Dieses Verbot richtet sich gegen Spielerinnen/Spieler, die gleich in welcher Form am Wettbewerb- bzw. Turnierbetrieb des BTV teilnehmen.
2. Doping stellt nicht nur ein gesundheitliches Risiko für die betroffenen Sportler dar, sondern ist ein klarer Verstoß gegen den Geist des Sports und gegen den Grundsatz der Fairness.
3. Der Kampf gegen Doping ist von herausragender Bedeutung für die Glaubwürdigkeit des Sports.
4. Der Anti-Doping-Beauftragte, den gemäß § 14 Ziffer 4. Buchstabe a) der Präsident berufen kann, ist Ansprechpartner für alle Fragen zum Doping im Bereich des BTV. Er sollte von Beruf Mediziner bzw. Pharmazeut sein.
Der Anti-Doping-Beauftragte hat die Aufgabe, bei Kenntnissen bzw. Informationen, die er über Dopingverstöße erhalten hat, diese unverzüglich an den Disziplinarausschuss des DTB weiter zu melden.
Unbeschadet davon unterrichtet er auch unmittelbar den Präsidenten des BTV.

5. Hinsichtlich der Definition des Begriffs »Doping« gilt die Regelung des § 32 Ziffer 2 der Satzung des DTB in Verbindung mit Artikel 1 der DTB-Anti-Dopingordnung. Im Übrigen sind die weiteren Satzungsbedingungen des DTB sowie die DTB-Anti-Doping-Ordnung und die Disziplinarordnung des DTB ergänzend heranzuziehen.

§ 33 ALLGEMEINE PFLICHTEN DER MITGLIEDSVEREINE GEGENÜBER DEM VERBAND (NEU)

1. Der BTV verarbeitet von seinen Mitgliedsvereinen personenbezogene Daten, die ausschließlich für die Mitglieder- und Beitragsverwaltung, sowie für die Abwicklung der Mannschafts- und Turniersportes, der Trainer- und Schiedsrichterausbildung benötigt werden. Eine Übermittlung dieser Daten an Dritte (z. B. BLSV, DTB) erfolgt nur, wenn dies rechtlich erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung des BTV.

2. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, den BTV über Änderungen ihrer Daten unverzüglich zu unterrichten bzw. die Änderungen in den entsprechenden IT-Verwaltungsprogrammen vorzunehmen. Dazu gehören insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b) die Mitteilung von Änderungen bei den Mitgliedszahlen
- c) die Änderungen der Bankverbindungen, die für das Beitragswesen relevant sind.

3. Entstehen einem Mitgliedsverein Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem BTV nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den BTV.

4. Entstehen dem Verband Nachteile oder ein Schaden, weil der Mitgliedsverein seinen Pflichten nach Ziffer 1. nicht nachgekommen ist, so ist der Mitgliedsverein gegenüber dem Verband zum Ausgleich verpflichtet.

5. Die Mitgliedsvereine wirken an der Arbeit und den Verbandsaktivitäten mit und unterstützen und fördern insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung des Verbandes in den Medien (z. B. Tagespresse, Homepage, Social Media, Sportfachpresse).

Die Mitglieder gestatten dem BTV der Herausstellung, Verbreiten und Verwerfen von Bildnissen ihrer Einzelmitglieder als Mannschafts- und Einzelaufnahmen in jeder Abbildungsform für eigene Zwecke. Bei Ablehnung bzw. Widersprüchen ihrer Vereinsmitglieder teilen sie dies dem BTV entsprechend mit.

Einzelheiten dazu regeln die Datenschutzordnung des Verbandes bzw. die entsprechenden Richtlinien unter www.btv.de.

6. Bekanntmachungen und Informationen des Verbandes für seine Mitglieder, wie z. B. die Einberufungen, Einladungen, Protokolle der Mitgliederversammlung, das Inkrafttreten der Satzungsänderungen, Änderungen im Präsidium und den Regionalvorständen erfolgen per E-Mail und auf der BTV-Homepage www.btv.de. Dazu ist es erforderlich, dass die Mitgliedsvereine dem BTV eine offizielle E-Mail-Adresse bekannt geben und diese im entsprechenden Online-Verwaltungsprogramm hinterlegen.

§ 34 DATENSCHUTZ/DATENVERARBEITUNG

1. Zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben erhebt, speichert, verarbeitet, nutzt und übermittelt der BTV unter Beachtung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bzw. der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten.

2. Näheres regelt eine vom Präsidium erlassene Datenschutzordnung.

§ 35 WAHRNEHMUNG MEHRERER ÄMTER

Die Wahrnehmung mehrerer Ämter ist mit Ausnahme der Regelungen des § 13 (Präsidium), § 21 (Verbandsgerichtsbarkeit), des § 22 (Verbands-kassenprüferkommission), des § 26 (Regionalvorstand) und des § 32 (Regionale Sportgerichte) zulässig.

§ 36 EHRENÄMTER

Sämtliche Ämter des BTV sind Ehrenämter. Voraussetzung für die Ausübung eines Ehrenamtes ist die Mitgliedschaft in einem/einer dem BTV angehörigen Tennisverein/Tennisabteilung sowie die damit verbundene Mitgliedschaftsmeldung beim BLSV.

Die Angehörigen des Präsidiums und des Regionalvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können, im Rahmen der haushaltswirtschaftlichen Möglichkeiten, pauschale Aufwandsentschädigungen geleistet werden. Die Angehörigen des Präsidiums sowie des Regionalvorstandes haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeiten für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Porto- und Büromaterialkosten sowie Telekommunikationskosten. Gleiches gilt für die Mitglieder der Kommissionen sowie die Referenten des BTV. Zu Inhalten, Laufzeiten, Höhe der erstattungsfähigen Ausgaben und Beendigung entscheidet das Präsidium aufgrund eines mehrheitlichen Beschlusses.

Inhaber von Ehrenämtern des BTV dürfen in anderen Tennissportorganisationen keine Ämter bekleiden, es sei denn, diese sind dem BTV angeschlossen, oder der BTV ist unmittelbar und mittelbar selbst Mitglied dieser Organisationen.

Ausnahmen von obigen Regelungen unterliegen der Genehmigung des Präsidiums nach Anhörung des Verbandsrates.

§ 37 AUFLÖSUNG DES VERBANDES

1. Die Auflösung des Verbandes kann durch eine eigens dazu einberufene Mitgliederversammlung erfolgen, bei dem mindestens $\frac{3}{4}$ der satzungsgemäß stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Sind die Mitglieder nicht in der erforderlichen Anzahl anwesend, muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. Der Auflösungsbeschluss muss mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden.

2. Im Falle der Auflösung der Aufhebung des Verbandes haben die Mitglieder keine Rechte am Verbandsvermögen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen Verbandszwecks ist das Verbandsvermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zu übertragen mit der Auflage, das Vermögen dem Sport zuzuführen.

3. Im Fall der Auflösung des Verbandes erfolgt die Liquidation durch die z. Zt. der Auflösung amtierenden Präsidiumsmitglieder. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten der Liquidatoren nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 38 HAFTUNG DES VERBANDES

Für Schäden aller Art, die einem Mitglied des Verbandes oder einer dem Verband zugehörigen Einzelperson aus der Teilnahme an den Verbandsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Verbandseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verband nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verband nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 39 INKRAFTTRETEN

Die Satzung oder Satzungsänderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Satzung neu gefasst in der Mitgliederversammlung.

Neufassung

Bad Gögging, 26.11.2022
gez. Helmut Schmidbauer
Präsident